

Merkblatt Patente in Mexiko

Laufzeit

Bei jeweils fristgerecht eingezahlten Jahresgebühren hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend mit dem Anmeldedatum.

Benutzungszwang

Innerhalb von 3 Jahren nach der Patenterteilung oder von 4 Jahren nach der Anmeldung, je nachdem, welche Frist später abläuft, muss das Patent ausreichend benutzt werden. Die Benutzung durch einen Lizenznehmer mit eingetragener Lizenz zählt als Benutzung, dies gilt jedoch nicht für eine nicht eingetragene Lizenz oder eine Zwangslizenz. Der Import patentgeschützter Produkte bzw. nach dem patentgeschützten Verfahren hergestellter Produkte zählt als Benutzung des Patents. Bei Nichtbenutzung eines Patents ohne hinreichende technische oder wirtschaftliche Gründe kann einem Dritten, der zur effizienten Benutzung des Patente wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, auf Antrag eine Zwangslizenz erteilt werden.

Kennzeichnung

Um bei einer erfolgten Patentverletzung Schadensersatz zu erhalten, müssen die patentgeschützten Produkte gekennzeichnet sein. Zivil- und strafrechtliche Schritte sind nur möglich, wenn die Produkte mit der Kennzeichnung „Patentado“ versehen sind, vorzugsweise gefolgt von der Patentnummer. Wenn es nicht praktikabel ist, eine solche Kennzeichnung auf den Produkten selbst anzubringen, muss die Kennzeichnung auf den Behältern oder Verpackungen der Produkte angebracht werden.

Lizenzen

Ein Lizenzvertrag muss bei der zuständigen Behörde (MIIP) eingetragen werden, um gegen Dritte wirksam zu sein. Wir empfehlen Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie beabsichtigen, für Ihr Patent in Mexiko eine Lizenz zu erteilen.